



SR-Nummer: 100.1

# Teilrevision Gemeindeordnung

28. September 2025

geänderte Artikel gemäss Urnenabstimmung vom 28. September 2025

## Inhaltsverzeichnis geänderte Artikel Gemeindeordnung

	<b>Seite</b>
<b>II. Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Politische Rechte</b>	
Art. 9    Obligatorische Urnenabstimmung.....	3
Art. 16   Finanzbefugnisse .....	3
<b>III. Gemeindebehörden.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Gemeinderat</b>	
Art. 26   Rechtsetzungsbefugnisse.....	4
Art. 27   Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	4
Art. 28   Finanzbefugnisse .....	5
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	
<b>3.1 Schulpflege.....</b>	<b>6</b>
Art. 34   Rechtsetzungsbefugnisse.....	6
<b>3.3 Sozialkommission .....</b>	<b>6</b>
Art. 43a   Zusammensetzung.....	6
Art. 43b   Aufgaben.....	6
Art. 43c   Finanzbefugnisse .....	7
<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger.....</b>	<b>7</b>
<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	
Art. 44   Unterstellte Kommissionen.....	7
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
<b>1. Totalrevision vom 1. Januar 2022 .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Teilrevision vom 1. Januar 2026.....</b>	<b>7</b>
Art. 63   Übergangsregelung.....	7
Art. 64   Inkrafttreten .....	8

## II. Die Stimmberechtigten

### 2. Urnenwahl und Urnenabstimmung

#### Art. 9 <sup>2)</sup> Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
2. Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne,
3. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) von mehr als 3'000'000 Franken,
5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### Art. 16 <sup>2)</sup> Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Festsetzung des Budgets,
2. Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) von mehr als 1'000'000 Franken bis 3'000'000 Franken,
6. Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigt,
9. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

10. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als 2'000'000 Franken,
11. Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 2'000'000 Franken,
12. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert von mehr als 10'000'000 Franken.

### **III. Gemeindebehörde**

#### **2. Gemeinderat**

##### **Art. 26 <sup>2)</sup> Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, Anzahl Mitglieder, Zusammensetzung und Organisation der unterstellten Kommissionen,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. Organisation und Leitung der Verwaltung,
5. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. Festsetzung der Miet- und Pachtzinse in den Gemeindeliegenschaften.

##### **Art. 27 <sup>2)</sup> Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Politische und strategische Planung, Führung und Aufsicht,
2. Festsetzung des kommunalen Leitbildes sowie der Legislaturziele,
3. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
4. Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
5. Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
6. Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt,
7. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
8. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
9. Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
10. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

4. Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
5. aufgehoben,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
9. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, von Werkplänen sowie von Quartierplänen,
10. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen oder Flurwegen,
11. Aufhebung öffentlicher Strassen,
12. Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,
13. übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

**Art. 28** <sup>2)</sup>**Finanzbefugnisse**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:
  1. Ausgabenvollzug,
  2. Bewilligung gebundener Ausgaben,
  3. Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,
  4. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben für 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
  5. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr. Kredite zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) fallen nicht unter diesen Gesamtbetrag.
  - 5a. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 500'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 1'000'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 250'000 Franken im Jahr zulasten der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall),
  6. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
  7. Im Budget eingestellte Investitionen der Besonderen Unternehmungen (Gasversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Abwasser, Abfall) bis 1'000'000 Franken im Einzelfall,
  8. Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen mit dinglichen Rechten im Wert bis 2'000'000 Franken,

9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 2'000'000 Franken,
  10. Erwerb und Tausch von Grundstücken (z.B. Grundstücke, Liegenschaften, Miteigentumsanteile, Baurechte) des Finanzvermögens im Wert bis 10'000'000 Franken,
  11. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
  12. Festsetzung des Gemeindebeitrages an die Personalkosten der von ihm anerkannten Organisationen der Altershilfe und der spitalexternen Dienste.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Befugnisse an unterstellte Kommissionen, Ausschüsse, einzelne Mitglieder des Gemeinderates oder Gemeindeangestellte, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht geregelt werden, übertragen.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Schulpflege**

##### **Art. 34 <sup>2)</sup> Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 31 GO,
5. über Benützungsvorschriften von Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **3.3 <sup>2)</sup> Sozialkommission**

##### **Art. 43a <sup>2)</sup> Zusammensetzung**

Die Sozialkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren durch die Urne gewählten Mitgliedern.

##### **Art. 43b <sup>2)</sup> Aufgaben**

Die Sozialkommission besorgt eigenständig:

1. Sozialhilfe und Zusatzleistungen,
2. Notwohnungswesen,
3. Asylwesen,
4. Familienergänzende Kinderbetreuung,
5. Familien-, Jugend- und Schulsozialarbeit,
6. Altersarbeit und Gesundheitskoordination,

7. Pflegeversorgung ambulant und stationär,
8. Frühe Förderung.

**Art. 43c** <sup>2)</sup>**Finanzbefugnisse**

Die Sozialkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. Ausgabenvollzug,
2. Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis 50'000 Franken für einen bestimmten Zweck,
4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis 50'000 Franken im Jahr.

**IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger****1. Unterstellte Kommissionen****Art. 44** <sup>2)</sup>**Unterstellte Kommissionen**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:
  1. Gesellschaftskommission,
  2. Grundsteuerkommission,
  3. Liegenschaftenkommission,
  4. Sicherheitskommission,
  5. aufgehoben,
  6. Tiefbaukommission,
  7. Umweltkommission.

Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

**VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen****1.** <sup>2)</sup> **Totalrevision vom 1. Januar 2022****2.** <sup>2)</sup> **Teilrevision vom 1. Januar 2026****Art. 63** <sup>2)</sup>**Übergangsregelungen**

- <sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 bis 2026 bleibt die amtierende Sozialkommission als unterstellte Kommission bestehen.
- <sup>2</sup> Aufgrund der Umwandlung der Sozialkommission in eine eigenständige Kommission (Art. 44 ff.) ist diese in der Wahlordnung für die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 bis 2030 als eine eigenständige Kommission aufzuführen.

**Art. 64** <sup>2)</sup>**Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Art. 66 Abs. 2 dieser Gemeindeordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

- <sup>2</sup> Die übrigen Änderungen treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Thalwil vom 13. Juni 2021 wurde in der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen.

#### POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Durch den Regierungsrat am 17. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 1332 im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.